

- a) die Bekanntmachung an die Gemeinden innerhalb von 20 Tagen über die Aufgaben zur Vermehrung des Viehbestandes zu gewährleisten;
- b) allen Landwirten für das Jahr 1946 das Schlachten von Arbeitsvieh, Zuchtvieh aller Art, von Muttertieren, Kälbern und Fohlen aller Altersstufen — mit Ausnahme von sichtlichem Ausschuß, unbrauchbar zur weiteren Vermehrung der Herde — zu verbieten.

Für das eigenmächtige Schlachten der genannten Tiere zur Fleischgewinnung wird im ersten Übertretungsfall eine Geldstrafe in Höhe des zehnfachen Marktpreises des Tieres erhoben; im Wiederholungsfall soll gerichtliche Bestrafung eintreten.

Die Ausschlußerklärung ist durch Beschluß eines Tierarztes mit schriftlicher Erlaubnis des Magistrats oder des Landrates herbeizuführen.

Die Deutsche Verwaltung für Land- und Forstwirtschaft, die Präsidenten der Provinzen und der Länder haben über die landwirtschaftlichen Genossenschaften und über die Ausschüsse der gegenseitigen Bauernhilfe den Kauf von Kälbern, Fohlen, Schafen, Schweinen und anderen Tieren zu organisieren und diese an die Bauernwirtschaften, die kein Vieh besitzen, in erster Linie an die Neubauern zu verkaufen.

Den Organen der Deutschen Selbstverwaltung ist erlaubt, für die Bauern den Tausch von wenig produktivem Vieh gegen vollwertiges Zuchtvieh und tragende Kühe, die in Schlachthäusern angeliefert werden, auf der Grundlage Kilogramm gegen Kilogramm Fleisch des Lebendgewichtes — unter Ansatz des mittleren Mastzustandes — vorzunehmen.

Bekanntgegeben am 1. März 1946

Arbeitsordnung in Eisenbahnwerkstätten der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland hat einen Befehl zur Verbesserung des Eisenbahnverkehrs erlassen. Gemäß diesem Befehl werden auf allen Zug- und Rangierlokomotiven ständige Lokomotivbrigaden eingesetzt, deren Arbeit nach einem graphischen Plan organisiert wird.

Festgesetzt werden Durchlauf normen für Lokomotiven, ferner werden Zeitnormen für Lokomotivbrigaden ausgearbeitet, die die Reparatur und die Vorbereitung zur Arbeit der Lokomotiven vorschreiben. In Lokomotivschuppen und Reparaturwerkstätten werden für bestimmte Arbeiten ständige Brigaden eingesetzt, die voll und ganz mit eigenen Schlosser- und Meßwerkzeugen ausgerüstet sein müssen. Die Leiter der Lokomotivschuppen und der Eisenbahnwerkstätten tragen persönliche und volle Verantwortung für die Einrichtung der Arbeitsordnung in ihrem Auftragsbereich und für die Ausführung ihrer produktiven Aufgaben. Den Arbeitern auf den Stationen ist die Verantwortung für das übermäßige Festhalten der Lokomotiven und für das Überschreiten der fahrplanmäßigen Wartezeit auferlegt.